

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-JA.ANS-143/2-2021

Reutte, 21.12.2021

**Genossenschaftsjagdgebiet Reutte - Obere und Eigenjagdgebiet Raazwald;  
Wildruhefläche - Verfahren nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004**

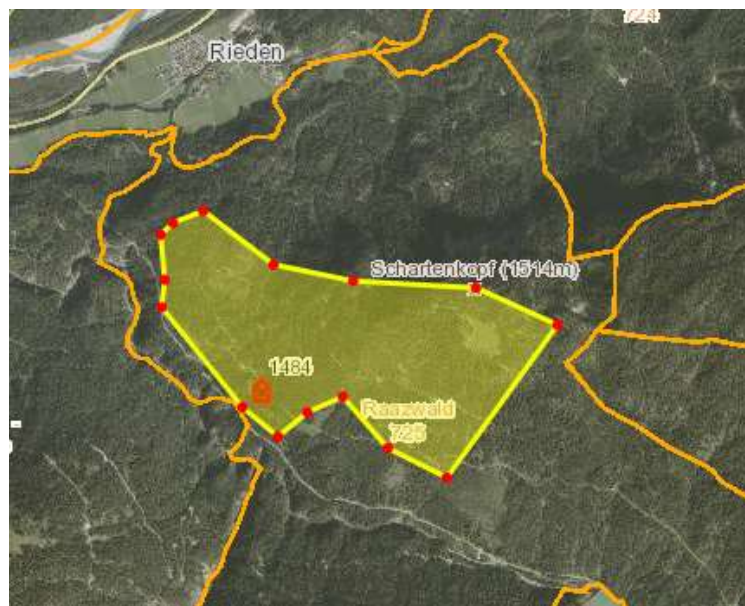
**VERORDNUNG**

**§ 1**

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2021 (im Folgenden kurz: TJG 2004) werden im Genossenschaftsjagdgebiet Reutte – Obere sowie im Eigenjagdgebiet Raazwald, zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten, nach Anhören des zuständigen Hegemeisters die Sperre von Grundflächen in der Umgebung der Rotwildfütterungen „Raazwald“, „Schlagwald“ und „Kobel“ verordnet.

**§ 2**

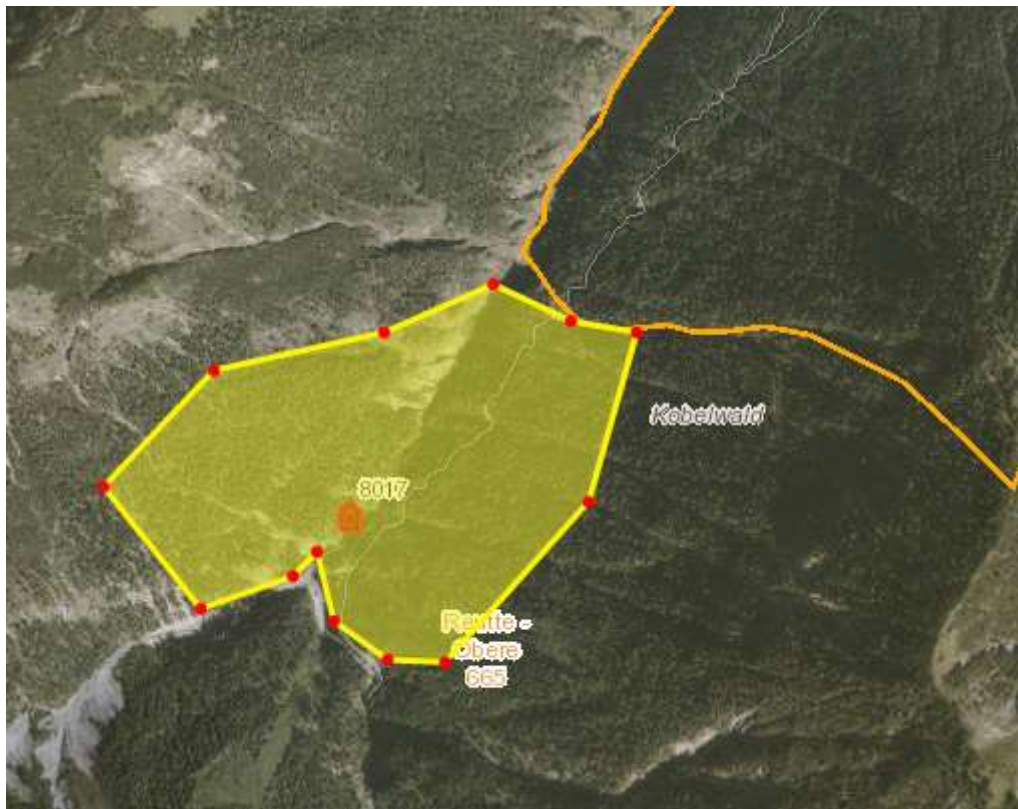
**Darstellung der Wildruhefläche „Raazwald“:**



**Darstellung der Wildruhefläche „Schlagwald“:**



Darstellung der Wildruhefläche „Kobel“:



Die Sperre gilt bis Außerkrafttreten der Verordnung vom **16.11. bis zum 15.05. eines jeden Jahres.**

#### **§ 4**

Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 45 Abs. 4 TJG 2004 die Wildruhefläche mit den gemäß § 5 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 63/2016, verordneten Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen und diese nach dem 15. Mai eines jeden Jahres zu entfernen. Nach Außerkrafttreten der Verordnung sind die Hinweistafeln der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu retournieren.

#### **§ 5**

Der Abschuss von Wild auf Wildruhefläche ist gemäß § 45 Abs. 2 TJG 2004, außer in den Fällen nach §§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 52a Abs. 3 TJG 2004, verboten.

#### **§ 6**

Wildruheflächen dürfen gemäß § 45 Abs. 3 TJG 2004 außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

#### **§ 7**

##### **Strafbestimmung**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 21, Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 TJG 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 6.000,-- bei Übertretung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 (Abschuss von Wild außer in den angeführten Ausnahmefällen) und mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,-- bei Übertretung nach § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 (Missachtung des Betretungsverbotes und Fahrverbotes bzw. unzureichende Kennzeichnung durch den Jagdausübungsberechtigten) zu bestrafen.

#### **§ 8**

##### **Kundmachung und Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Reutte, der Gemeinde Reutte sowie der Gemeinde Ehenbichl und durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

#### **§ 9**

## **Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15.05.2025 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Rumpf